

Personen, die nach dem GSVG krankenversichert sind, Ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben, können Sachleistungen in Anspruch nehmen. E106 kann nur für ein Land ausgestellt werden, grundsätzlich in jenem Land wo sich auch der Hauptwohnsitz befindet.

Voraussetzungen:

- Beim zuständigen Versicherungsträger im Wohnsitzland muss ein vom österreichischen Krankenversicherungsträger ausgefüllter Betreuungsschein abgegeben werden.
- Die Ausstellung dieser Anspruchsbescheinigung muss schriftlich über Antrag (GS-150010) erfolgen.

Funktion des Betreuungsscheines:

Dient dem ausländischen KV-Träger als Nachweis, dass eine KV in Österreich besteht, so kann die med. Betreuung erfolgen.

Leistungen:

- Es gelten immer die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Wohnsitzstaates
- Dort erhält man die vorgesehenen Sachleistungen (Arzt, Medikamente, Spital, usw.)
- Qualität und Umfang der Leistungen orientieren sich an der ausländischen Rechtssituation und können vom österreichischen Standard abweichen!

E 106 und SVS versicherte Person + privates Arzthonorar

Es ist grundsätzlich möglich, eine private Arztrechnung bei SVS einzureichen. Voraussetzung: Bestätigung vom ausländischen KV-Träger, dass dieser Arzt kein Vertragsarzt in diesem Land ist (der Arzt selbst darf dies nicht bescheinigen!!)

Rückwirkende Ausstellung E106 möglich?

Grundsätzlich ist eine rückwirkende Ausstellung nicht möglich, jedoch kann der Versicherte sich an seinen ausländischen KV-Träger wenden; dieser kann mittels E107 anfordern.

Ausstellung E106:

Innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Pflichtversicherung: rückwirkende Ausstellung, sonst mit dem Tag des Einlangens des Antrages.

Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland	Estland	Großbritannien
Island	Italien	Kroatien	Lettland	Liechtenstein	Litauen
Malta	Niederlande	Norwegen	Polen	Schweden	Schweiz
Slowakei	Slowenien	Tschechien	Ungarn	Zypern	

Für die obenstehenden Länder erfolgt der Datenaustausch elektronisch mittels SEDs (Structured Electroic Dokuments) Versicherte, die ihren Hauptwohnsitz in einem dieser Staaten haben, wenden sich für die Dauerbetreuung direkt an den Träger in ihrem Wohnsitzstaat, ein Antrag auf Ausstellung E106 ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig. Dieser Ablauf gilt auch, wenn Angehörige mitversichert (in die Dauerbetreuung) einbezogen werden sollen.

Achtung bei NB-Meldung: E106 muss in diesem Fall immer neu beantragt werden!

E-Card und E106:

Wenn Versicherte in dem bestätigten Zeitraum eine Leistung in Österreich in Anspruch nehmen wollen, ist dies grundsätzlich mittels E-Card möglich.

E109 - Bescheinigung zur Eintragung der Familienangehörigen des Arbeitnehmers oder Selbstständigen und für die Führung der Verzeichnisse

Antrag: GS 150010; E106 händisch auf E109 ausbessern!

Für Angehörige mit Wohnsitz im EU-Ausland; nur möglich mit Meldebestätigung des ausländischen Hauptwohnsitzes.

Ende Auslandsbetreuung:

Wird dem Träger des Wohnsitzstaates mittels E108 mitgeteilt.

Dauerbetreuung Rumänien NEU

Umstellung auf elektronischen Datenaustausch → E106 nicht mehr erforderlich; Vers. kann sich direkt an den zuständigen Vers.-Träger im

Hauptwohnsitzstaat melden

From:
<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**



Permanent link:
https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=dauerbetreuung_e106_und_e109

Last update: **2022/06/02 11:36**